



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.184 RRB 1869/0886
Titel	Dir. d. Finanzen. Bericht ders. üb. d. Verabreich. v. Beiträgen v. Seite d. Staates als Inhabers v. Waldungen an d. Kosten d. Unterhaltes v. Gemdestraßen.
Datum	22.05.1869
P.	364–369

[p. 364] Durch Regierungsbeschluß vom 28 April 1866 wurde in Vollziehung der vom Großen Rathe in der Frühlingsitzung 1866 anlässlich der Berathung des Gemeindegesetzes die Finanzdirektion eingeladen dem Regierungsrathe einen Bericht darüber vorzulegen, ob u. in welcher Weise der Staat als Inhaber von Forsten an die Kosten des Unterhaltes von Gemeindestraßen Beiträge abgeben könne.

Ueber diese Frage hat sodann auf die Einladung // [p. 365] der Finanzdirektion das Oberforstamt auf Grundlage von Berathungen mit den Kreisforstmeistern unterm 8 Febr. 1867 folgendes Gutachten abgegeben:

Sämmtliche Forstbeamte sind darüber einig, daß die Leistung von Beiträgen an Erstellungs- u. Unterhaltungskosten öffentlicher Straßen die für die Holzabfuhr aus den Staatswaldungen stark benutzt werden, nicht nur durch das Gemeindegesetz sondern auch durch Billigkeitsrücksichten gerechtfertigt erscheine. Dessenungeachtet sind alle auch darüber einig, daß sich die Beitragspflicht nicht [auf] Straßen I und II. Klasse ausdehnen lasse, weil sich der Staat hiebei ohnedies stark betheilige u. der Grundbesitz als solcher hiebei nicht in Anspruch genommen werde. Rücksichtlich der Straßen III. Klasse will die Mehrheit den Gemeinden bei der Unterhaltung derselben aus Billigkeitsrücksichten hülfreich zur Seite stehen, während die Minderheit – ganz besondere Fälle ausgenommen, – jede Beitragspflicht von der Hand weist. Die Mehrheit findet, es rechtfertige sich hier ein Staatsbeitrag der zur Benutzung dieser Straßen für die Holzabfuhr aus den Staatswaldungen in richtigem Verhältnisse steht, um so mehr, als solche Unterhaltungskosten ganz den Gemeinden obliegen und die Straßen durch die Holzabfuhr in der Regel stark geschädigt werden. Die Minderheit erklärt sich dagegen, weil bei der Vertheilung der Kosten für die Verbesserung u. Unterhaltung der Straßen III. Klasse der Grund- // [p. 366] besitz als solcher ebenfalls nicht in Mitleidenschaft gezogen werde, weil die Besitzer von Steinbrüchen, Lehmgruben etc. durch deren Ausbeutung die Straßen noch mehr als durch die Holzabfuhr leiden, an solche Kosten auch keine Beiträge leisten u. weil endlich die diesfälligen Unterstützungen die man der Gemeinden bezahlen müßte, in denen die Waldungen liegen, nicht immer in die Hände der Geschädigten gelangen würden.

Die Staatswaldungen liegen nämlich in der Regel an den Gemeindegrenzen u. es erfolgt die Holzabfuhr sehr häufig in der Richtung gegen andere Gemeinden, so daß die Straßen der einen solchen Beitrag beziehenden Gemeinden fast gar nicht geschädigt werden. Einig war man darin, daß sich ein Beitrag für die den Staatswaldungen dienenden Straßen IV. Klasse vollständig rechtfertige, weil zu diesem Zwecke der Grundbesitz speziell belastet werde, u. es nicht billig erscheinen würde, von den Staatswaldungen eine Ausnahmstellung zu verlangen.

Für Bemessung der vom Staate als Waldbesitzer zu leistenden Beiträge einigte man sich dahin, es soll hiebei die Besoldung der Wegknechte, sowie die Ausgabe für kleinere Ausbesserungen unbeachtet bleiben, an die Kosten von Korrekturen u. Bekiesungen dagegen auf spezielle mit der Ausgabenrechnung belegte Gesuche der Gemeinden hin, ein Beitrag geleistet werden, der mit der Größe des betheiligten Grundbesitzes u. mit der //

[p. 367] gegenseitigen Benutzung der fragl. Straßen in angemessenem Verhältniß stehe u. im einzelnen Falle auf den Antrag des Oberforstamtes durch die Finanzdirektion festzustellen sei.

Hienach würde sich die Beitragspflicht des Staates, der bisherigen gegenüber, nur insofern ändern, als der Staat sich nicht mehr darauf beschränken würde, die Unterhaltungspflicht, – wie das bisher in der Regel der Fall war, – innert den Grenzen seiner eigenen Waldungen anzuerkennen, sondern, daß er auch an Neubauten, Korrekturen u. Bekiesungen soweit letztere gemeinschaftlich ausgeführt werden, einen angemessenen Beitrag zu leisten hätte. Diese Verpflichtung würde sich nur auf diejenigen Straßen IV. Klasse einer Gemeinde erstrecken die den Staatswaldungen dienen, unbekümmert darum, ob sie im nämlichen Gemeindebanne liegen, dem die Waldungen angehören, oder ob sie in anderen Gemeinden liegen.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Besprechungen beantwortet das Oberforstamt die eingangsgestellte Frage in folgender Weise:

I. Der Staat als Waldbesitzer entschlägt sich jeder Beitragspflicht an die Kosten der Unterhaltung für Straßen I. II. u. III. Klasse.

II. An die Kosten für Neubauten, Korrekturen u. Bekiesungen der Straßen IV. Klasse, soweit solche von den Beteiligten, Gemeinden u. Anstößern, gemein- // [p. 368] schaftlich ausgeführt werden anerkennt der Staat als Waldbesitzer die Pflicht zur Leistung von Beiträgen insofern, als die in Frage liegenden Straßen den Staatswaldungen dienen u. zur Holzabfuhr wirklich benutzt werden, u. zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben sich im nämlichen Gemeinbanne befinden, in dem die Staatswaldungen liegen, oder in einem angrenzenden.

III. Die Beiträge werden nur auf spezielles durch die Ausgabenberechnung begründetes Verlangen der betreffenden Ortsvorsteherschaften verabreicht u. es behält sich die Finanzdirektion das Recht vor, die Größe desselben selbst zu bestimmen.

IV. Für die Bemessung der Größe der Beiträge bildete der Flächeninhalt des beteiligten Grundbesitzes u. das Verhältniß der Benutzung der Straße für die Holzabfuhr gegenüber den anderweitigen Gebrauch, die Grundlage.

Im Einverständniß mit dem Oberforstamt glaubte die Finanzdirektion vor der Hand über dieses Gutachten keine definitive Vorlage dem Regierungsrath hinterbringen zu sollen, davon ausgehend, es dürfte am passendsten sein, sobald wieder einmal ein Gesuch um Ertheilung eines Staatsbeitrags an solche Holzabfuhrstraßen einkomme, dasselbe nach vorstehenden Grundsätzen zu behandeln um dann zu sehen, wie sich die Anwendung dieser Grundsätze im gegebenen Falle in Ausführung bringen lasse, u. so um so eher in die Lage zu // [p. 369] kommen, sich ein richtiges Urtheil über eine Frage zu bilden, die durch dieses Gutachten allein noch keineswegs als nach allen Seiten hin gelöst erscheinen dürfte. Bis zur Stunde sind nun aber keine ähnlichen Gesuche eingelangt die von der Erheblichkeit waren um im Sinne des Gutachtens vorzugehen u. hat man sich in kleinern Fällen mit der bisherigen Art der Unterstützung gar wol behelfen können.

Obwol nun im Hinblick auf das Gesagte die Finanzdirektion zur Zeit noch keine bestimmte Vorlage zu machen im Falle ist, glaubte sie doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Regierungsrathe von dem Sachverhalt Kenntniß geben zu sollen, mit dem Beifügen, daß die Frage der Anwendung der in dem Gutachten bezeichneten Grundsätze beim Oberforstamt immer im Auge behalten u. auch sobald die Gelegenheit sich hiefür bietet versuchsweise in Ausführung gebracht werden wird, in Betracht, daß es sich gegenwärtig nicht darum handeln kann, diese Frage zu ordnen,

hat der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschlossen:

1. Sei von diesem Berichte Vormerk am Protokoll zu nehmen.
2. Mittheilung an die Finanzdirektion. //

[*Transkript: rsn/15.04.2013*]